Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 27.11.2026, Nr. 3.2-610-26/134;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 134 „GE-Heidäcker Erweiterung“;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Absicht einen Bebauungsplan aufzustellen

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 09.11.2026 (Beschluss Nr. 140) beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 134 „GE-Heidäcker Erweiterung“ im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:
Das Plangebiet, das nördlich des Gewerbegebietes Heidäcker, westlich der Abensberger Straße, südlich der Bahnstrecke und östlich des Kreisbauhofes liegt umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 368, 369, 370, 353/8, 355, 354, 353, 353/6, 353/5 und 353/4 der Gemarkung Affecking, mit einer Gesamtfläche von ca. 5,2 Hektar und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 368 der Gemarkung Affecking;

Im Osten: Abensberger Straße (östliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 368, 369, 370, 355, 354, 353/5 und 352/4 der Gemarkung Affecking);

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenze Fl. Nr. 353/6 und 353/4 der Gemarkung Affecking;

Im Westen: Westliche Grundstückgrenze Fl. Nr. 368, 369, 370, 353 und 352/6 der Gemarkung Affecking;



Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 134 „GE Heidäcker Erweiterung“ soll die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von Baugrundstücken für eine zukünftige Gewerbenutzung geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung von verschieden großen Flächen, die einem Mix von Gewerbebetrieben eine Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft bieten sollen. Dies ist für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Kelheim von großer Bedeutung.

Die Ausweisung des Baugebietes ist aufgrund der großen Nachfrage an Gewerbegrundstücken bei der Stadt Kelheim und für die zukünftige wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Kelheim von sehr großer Bedeutung. Das städtebauliche Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist somit gegeben.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 134 „GE Heidäcker Erweiterung“ erfolgt dabei gemäß den Maßgaben des § 2 BauGB und wird im Regelverfahren abgewickelt.

Eine Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt 48 erfolgt im Parallelverfahren.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Kelheim, den 26.11.2026

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister